

Reformation gewinnen zu können. Die Spannung mit den Wittenbergern beseitigte er 1522 durch eine persönliche Zusammenkunft mit denselben, und ein Jahr später zog er von Mainz nach Straßburg, wo er anfangs ezegetische Vorlesungen hielt, Bürger der Stadt wurde und sich 1524 verehelichte. Seit seiner Ankunft in Straßburg war er ohne allen Rückhalt für die Reformation thätig. Er gehörte dort zu den Hauptstützen derselben neben Matthias Zell, Buzer, Kirn, Bollio und Hebio (vgl. Hist.-pol. Blätter XVIII, 697 ff. 757 ff.; XIX, 95 ff. 148 ff.; Johannsen, Anfänge des deutschen Symbolzwanges, Leipzig 1847, 414. 417). Auch in seiner Vaterstadt Hagenau machte er dem katholischen Cultus 1525 ein Ende. Wegen der freundschaftlichen Aufnahme, welche er Ludwig Hezer, Bernhard Rothmann und Schwentfeld gewährt, und weil er eine antitrinitarische Schrift von Martin Keller empfohlen hatte, kam er in den Verdacht wiedertäuferischer und antitrinitarischer Gesinnungen. Dieses konnte ihn aber nicht in seiner reformatorischen Thätigkeit hindern. So erscheint er 1528 mit Buzer bei der Disputation zu Bern auf Seiten der Schweizer, 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg bei der Abfassung der Confessio Tetrapolitana thätig. Nachdem er sich 1532 zum zweiten Male verehelicht, auch zeitweilig in drückenden Vermögensverhältnissen gelebt hatte, versuchte er 1533 neuerdings den Kurfürsten von Mainz für die Reformation zu gewinnen; dann beistellte er sich sowohl bei der Wittenberger Uebereinkunft mit den Schweizern (1536), als auch bei den geheimen Berathungen zwischen Buzer und Gropper in Worms, welche dem Regensburger Interim vorausgegangen waren (vgl. Dieringer, Zeitschr. f. Wissensch. u. Kunst 1844, II, 193 ff.; 1845, I, 355). Kaum vom Regensburger Reichstage zurückgekehrt, starb er zu Straßburg im November 1541 an der Pest. Capito hat nicht viele Bücher geschrieben; doch sind außer der hebräischen Grammatik noch Enarrationes in Habacuc et Hoseam, Explicationes in Hexaëmeron und ein Liber de reformando a puero theologo, sowie eine große Anzahl Briefe vorhanden, letztere sehr belehrend für die Zeitgeschichte. Ein Verzeichniß seiner Schriften bei J. W. Baum, Capito und Buzer, Elberfeld 1860. Capito war mehr ein Mann der That und wirkte hauptsächlich als Prediger für die Reformation (Beza, Icones virorum illustr. 28). Sein klug berechnendes und schmiegsames Wesen, welches selbst Luther zeitweilig zuwider war (Döllinger, Reformation I, 553), machte ihn ganz natürlich zum Freunde und Gehilfen Buzers, dessen Schwankungen im Lehrbegriffe er ebenfalls theilte.

[C. Weiß.]
Capitula oder **Capitularia Episcoporum** sind kirchliche Rechtsammlungen, welche einzelne Bischöfe für die Sonderbedürfnisse ihrer Diöcesen aus den allgemeinen Sammlungen unter Berücksichtigung der Particularverordnungen ihrer Provinz zusammengestellt und ihren Diöcesen als

Richtschnur in der Handhabung der kirchlichen Disciplin vorgegeschrieben haben. Da diese Capitularien in der Regel auf Diöcesansynoden gegründet wurden (vgl. Mai, Scriptt. vett. nova coll. VI, 2, 146 sq.), so dürfen sie mit unseren neueren Synodalstatuten verglichen werden. Die Quellen der bischöflichen Capitularien waren gewöhnlich Beschlüsse der Provinzialsynoden, welche auf die Bedürfnisse der einzelnen Diöcesen accomodirt wurden, weshalb zuweilen auch die Ueberschrift *Excerpta, Excerptiones* (z. B. Egberti episcopi) vorkommt. Die Sammlung des Bischofs Herard von Tours (858) trägt die Aufschrift: „*Capitula excerpta ex corpore sanctorum canonum pernecessario ab Herardo S. Turonicae sedis Archiepiscopo.*“ Der Zweck solcher Capitularien ist ziemlich genau in der Sammlung Riculphs von Coissons (889), wie folgt, angegeben: „*Et quamvis totius christianae vitae regula divinae scripturae paginis satis superque teneatur inserta, non incongruum fore putavi, quaedam ex his, quae simplicium observationi conveniunt, brevibus et lucidis capitulis annotare vobisque sacerdotibus et cooperatoribus nostris habenda simul et crebrius legenda committere*“ (Mai I. c. 156). Es entsteht die Frage, warum derartige Sammlungen zum größten Theile verhältnißmäßig sehr spät (achtes und neuntes Jahrhundert) und zwar meist in Frankreich vorkommen. Dafür lassen sich zwei allgemeine Gründe angeben. Einmal war es die Unwissenheit und sittliche Verkommenheit der Priester, deren Ausschreitungen durch solch kurze Rechtsvorschriften gesteuert werden mußte. Sodann war es das Beispiel der fränkischen Könige, das die Bischöfe anleitete, in Nachahmung der königlichen Capitularien (s. d. Art. *Capitularia regum Francorum*) auch ihrerseits mit bischöflichen Capitularien zur Reform ihrer Diöcesen hervorzutreten. Aus dieser Annahme erklärt sich wenigstens somohl, daß die bischöflichen Capitularien meist jüngeren Datums als die königlichen sind, als auch, daß jene aus diesen vielfach excerptirt erscheinen (Mai I. c. 159). Uebrigens sind zahlreiche Capitularia Episcoporum erhalten geblieben, so außer den schon genannten die vom hl. Bonifatius (745), von Theodulph von Orleans (797), Hatto von Basel (822), Rudolph von Bourges (850), Walter von Orleans (871); sie stehen ihrem Wortlaute nach in den großen Conciliensammlungen von Hardouin und Mansi abgedruckt. Einzelne derartige Sammlungen haben eine über die Grenzen ihrer nächsten Bestimmung hinausgehende Bedeutung erlangt. Dahin gehören vor Allem die Capitel des Metz Erzbischofs Angilram (s. d. Art.), welche von Hinkmar, Burchard von Worms, Gratian als Capitula oder Decreta Hadriani citirt werden; sie enthalten 80 Capitel oder Entenzen über Anklage der Cleriker und Verfahren gegen Bischöfe und werden zuerst von Hinkmar von Rheims (Opusc. 55, 24) in seinem Streite mit seinem Neffen Hinkmar von Laon erwähnt. Die